

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kulturfonds Gießen–Wetzlar

1. Gefördert werden Projekte und Programme, die der Verwirklichung von Zielen aus dem Strategiepapier "Gießen–Wetzlar 2030" dienen. Dies ist insbesondere die Entwicklung eines gemeinsamen kulturellen Angebotsprofils unter Wahrung lokaler Eigenheiten.
2. Projekte und Programme sind förderungswürdig, wenn sie:
 - a) kooperatives Handeln für die Stadtregion Gießen–Wetzlar verwirklichen;
 - b) einmalig und innovativ sind im Hinblick auf den kulturbezogenen Dialog zwischen Gießen und Wetzlar (d.h. vorrangig nicht regelmäßig oder jährlich wiederholte Projekte sind).
3. Die Förderung kann in allen kulturellen Sparten wie Theater, Musik, Bildende Kunst, Multimedia, Performance, Tanz, Literatur etc. erfolgen.
4. Es sollen vorrangig Projekte und Programme gefördert werden, an denen mehrere freie Kulturträger beteiligt sind.
5. Die Zusammenarbeit mit städtischen, universitären oder anderen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
6. Initiativen und Veranstaltungen, die vorrangig kommerziellen Charakter haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.
7. Nach Möglichkeit sollen die geförderten Projekte und Programme auch von anderer Stelle unterstützt werden (Mischfinanzierung/Sachspenden/Eigenanteil).
8. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt (Anmeldebogen). Dem Antrag ist ein Gesamtkonzept bzw. eine Projekt- oder Programmskizze (Text, Bild, Dokumentation) mit einem Kosten-/Finanzierungsplan beizufügen.

Die Anträge müssen spätestens bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres bei einem der beiden Kulturämter der Städte Gießen und Wetzlar eingereicht werden.

Soweit erforderlich, kann von dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.
9. Über die Gewährung von Zuschüssen und deren Höhe gibt der Arbeitskreis Kultur der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Gießen–Wetzlar eine Empfehlung an die beiden städtischen Kulturämter ab.

Für die jeweilige Abwicklung der Zuschussgewährung (Bewilligungsbescheid, Auszahlung, Verwendungsnachweise) empfiehlt der Arbeitskreis Kultur eines der beiden städtischen Kulturämter im jährlichen Wechsel.
10. Der Antragsteller erhält vom zuständigen Kulturamt einen Bescheid über die Zuschussgewährung. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Freigabe erfolgt ist. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplanes zu beachten.

In den Fällen, in denen das zuständige Kulturamt die Vorlage eines Verwen-

dungsnachweises fordert, hat der Antragsteller eine Einverständniserklärung zu dem Bewilligungsbescheid und zu diesen Richtlinien abzugeben. Eine entsprechende Erklärung wird mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt.

- 11.** Die Zuschüsse können ggf. auch in Teilbeträgen, nach Fortschritt des jeweiligen Projekts oder Programms, gewährt werden.
- 12.** Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse, die alleine zu einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers führen, dürfen nicht gewährt werden. Die Kulturämter sind berechtigt, die Förderung jederzeit einzustellen.
- 13.** Über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Förderung ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme bei dem jeweils zuständigen Kulturamt vorzulegen.
Im Verwendungsnachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig darzulegen, sofern das die Höhe des gewährten Zuschusses in Bezug auf die Gesamtkosten des Projekts oder Programms rechtfertigt. Darüber entscheidet im Einzelfall das zuständige Kulturamt.
- 14.** Der Verwendungsnachweis wird mit den hierzu ggf. erforderlichen Unterlagen vom zuständigen Kulturamt geprüft bzw. prüfungsfähig zusammengestellt und dem zuständigen Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung erhält das unzuständige Kulturamt eine Benachrichtigung darüber.
- 15.** Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid benötigt oder zweckwidrig verwendet wurden, ist das zuständige Kulturamt verpflichtet, bereits gewährte Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Entscheidung des zuständigen Stadtkämmerers bezüglich der Berechnung von banküblichen Zinsen einzuholen.
- 16.** Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.